

für die Minderertragversicherung von Photovoltaikanlagen

- 1 Versicherungsgegenstand
- 2 Versicherte Schäden und Gefahren
- 3 Versicherungssumme
- 4 Beginn und Ende der Haftung
- 5 Entschädigungsleistung
- 6 Obliegenheiten

1 Versicherungsgegenstand

Versichert sind die mit der Photovoltaikanlage nicht erzielten Erträge (sog. Mindererträge), wenn der mit der versicherten Photovoltaikanlage prognostizierte Jahresenergieertrag um mehr als 10% unterschritten wird.

Der Versicherer ersetzt den dadurch entstandenen Minderertrag, sofern dieser innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des jeweiligen Betriebsjahres geltend gemacht wird.

2 Versicherte Schäden und Gefahren

Versicherte Mindererträge

Der Versicherer leistet in Abweichung zu § 2 ABE 2008 Entschädigung für anlagenspezifische Mindererträge verursacht durch:

- eine von der Prognose bzw. vom Gutachten abweichende, verminderte Globalstrahlung.

Nicht versicherte Mindererträge

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Mindererträge durch:

- unsachgemäße Handhabung durch den Anlagenbetreiber bzw. Repräsentanten;
- eigenmächtige Änderungen am versicherten Objekt durch den Betreiber der Anlage;
- Ausfall des Einspeisezählers;
- Unterbrechungen des Stromversorgungsnetzes;
- vom Energieversorgungsunternehmen veranlasste Trennungen vom Stromnetz, um die Netzsicherheit (sog. Netzsicherheitsmanagement) zu gewährleisten;
- Anlagenüberprüfungen bzw. Wartungsarbeiten;
- dauerhafte Verschattungen durch Bäume, Bauwerke und dergleichen, die im Ertragsgutachten nicht berücksichtigt wurden sowie
- die in § 2 Nr. 4 ABE 2008 aufgeführten, nicht versicherten Gefahren und Schäden. Insbesondere wird keine Entschädigung geleistet für Mindererträge, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein mussten.

3 Versicherungssumme

Die Ermittlung der Versicherungssumme erfolgt in Abweichung zu § 5 ABE 2008 auf Basis des prognostizierten Jahresenergieertrags in Kilowattstunden (kWh), multipliziert

mit der laut EEG vom zuständigen Energieversorgungsunternehmen zu zahlenden Einspeisevergütung (EUR/kWh). Etwaige Veränderungen der Einspeisevergütung sind vom Beginn der Änderung an mitversichert, sofern die Versicherungssumme entsprechend angepasst wird.

4 Beginn und Ende der Haftung

Die Haftung des Versicherers beginnt analog zur Elektronik-Sachversicherung zum vereinbarten Zeitpunkt, frühestens jedoch mit der Betriebsfertigkeit der Anlage in Verbindung mit der Einspeisung in das Netz des Energieversorgungsunternehmens.

Die Haftung des Versicherers endet zum vereinbarten Zeitpunkt bzw. spätestens mit Ablauf der Sach- und Ertragsausfallversicherung.

5 Entschädigungsleistung

Der Versicherer leistet abweichend zu § 7 ABE 2008 Entschädigung für den mit der versicherten Photovoltaikanlage erzielten Minderertrag (ME), d.h. dem Differenzbetrag zwischen tatsächlich erzielter und prognostizierter Einspeisevergütung.

Bei der Berechnung der Entschädigungsleistung werden 90% des prognostizierten Jahresenergieertrags gemäß vorgelegter Prognose bzw. Ertragsgutachten mit dem tatsächlich erzielten Jahresenergieertrag laut Einspeisezähler der versicherten Photovoltaikanlage (Abrechnung des Energieversorgers) verglichen.

Dazu muss der Zählerstand jeweils zu Beginn und Ende eines Betriebsjahres nachweisbar festgehalten werden.

Sofern der tatsächliche Jahresenergieertrag dabei geringer ausfällt, ergibt sich ein Minderertrag, der mit dem vom zuständigen Energieversorgungsunternehmen gewährten Vergütungssatz multipliziert wird (EUR/kWh).

Eventuelle Entschädigungsleistungen aus der Ertragsausfallversicherung gemäß BV 6307 (08) werden davon in Abzug gebracht.

Die Entschädigungsleistung errechnet sich somit wie folgt:

$$ME = (PE - TE) \times EV - AV$$

ME = Minderertrag

PE = 90% des prognostizierten Jahresenergieertrages gemäß Ertragsgutachten in kWh

TE = Tatsächlicher Jahresenergieertrag gemäß Einspeisezählerstand in kWh

EV = Vergütungssatz in Cent/kWh

AV = Entschädigungsleistung aus der Ertragsausfallversicherung gemäß BV 6307 (08) in EUR – vor Abzug einer etwaigen Selbstbeteiligung.

Die Höchstentschädigung beträgt 40 % des prognostizierten Jahresenergieertrags gemäß Ertragsprognose des Solarteurs bzw. Ertragsgutachten (sog. Entschädigungsgrenze).

6 Obliegenheiten

Zu den vertraglichen Pflichten des Versicherungsnehmers zählen in Ergänzung zu § 19 Nr. 1 der ABE 2008:

- Abrechnungen des Energieversorgers sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren und dabei vor Verlust, Beschädigung oder Zerstörung zu schützen;
- Veränderungen der Einspeisevergütung sind dem Versicherer unverzüglich in Textform mitzuteilen;
- Leistungsverluste und Anlagendefekte müssen unverzüglich nachdem sie erkannt wurden überprüft und dem Versicherer innerhalb von 3 Tagen gemeldet werden. Sofern möglich und nötig sind erforderliche Reparaturmaßnahmen einzuleiten;
- die Anlage sollte regelmäßig geprüft und von offensichtlichen Verschmutzungen befreit werden, sofern dies für den Betreiber erkennbar und auch zumutbar ist;
- der Versicherer ist bei einer möglichen Regressnahme von Dritten zu unterstützen (z.B. Hersteller und Lieferanten oder Reparaturfirmen), wenn diese die Ertragsverluste schuldhaft herbeigeführt haben.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorgenannten Obliegenheiten, so kann der Versicherer nach Maßgabe von § 19 ABE 2008 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt § 20 Absatz 2 der ABE 2008. Danach kann der Versicherer kündigen, eine Vertragsänderung vornehmen oder auch leistungsfrei sein.